

HT 009556620

Historische Beleuchtung
der
Römischen Rechtsgrundsätze
in Bezug auf
Veräußerlichkeit und Theilbarkeit
des
Grundeigentums.

V o r w o r t.

Der vorschriftsmäßige Rundgang brachte die Verpflichtung, etwas Wissenschaftliches als Beigabe zu den jährlichen Schulnachrichten über unsere Anstalt druckfertig zu machen, diesmal wiederum an den Unterzeichneten. Unter mancherlei Gegenständen, die ich mir gelegentlich zu berartigem Gebrauche notirt und zum Theil schon ausgeführt habe, schien mir der unter vorstehender Aufschrift möglichst kurz gefasste Punkt aus der Römischen Staats- und Rechts-Geschichte zu diesem Zwecke vorzugsweise geeignet. Die Sache an sich ist von einem allgemein menschlichen und staatlischen Interesse, also — was bei dieser Art von Druckschriften auch wesentlich mit zu berücksichtigen — wohl geeignet, um die Aufmerksamkeit Aller, denen die Schrift von Amtswegen zugestellt wird, für sich zu gewinnen. Dazu befindet sich der Gegenstand innerhalb der Schranken der klassischen Alterthumskunde. Eine Bearbeitung desselben, wenn überhaupt nur einigermaßen gelungen oder beifallswürdig, entspricht demnach ganz dem besondern Geiste und Zwecke unserer Bildungsanstalt, welcher eben darauf gerichtet ist, die klassischen Studien in ihrer Geltung eines vorzüglichen Mittels zur Förderung der Humanität zu erhalten, die studirende Jugend mit Liebe zu denselben zu erfüllen und so die dereinstigen Träger unserer Civilisation zu veranlassen, an dem Geistvollen und an der Lebenserfahrung der gebildetsten Nationen der Welt fortwährend ihren Sinn für Schönes und Edles zu erwärmen. Als eine Nebenaufgabe schwebte mir dabei noch dies vor, daß durch passende Behandlung berartiger Stoffe den Verächtern unserer Humanitätsstudien, den realistischen und utilitarischen Verspöttern des Studiums alter Sprachen und abgestorbener Völker- und Staaten-Verhältnisse, aufs Würdigste und mit mehr Aussicht auf Erfolg, als durch bloße theoretische Darlegung des Vortheiles einer rein formalen Geistesbildung, entgegengetreten werde. Es ergibt sich aus dergleichen Darstellungen, auch dem Umgekehrten, der nur zu leicht in jene Verachtung und Spöttelei mit einstimmt, daß unsere ganze geschichtliche und geistige Entwicklung nur eine Weiterbildung der Menschheit auf den Grundlagen ist, welche Griechenland und Rom in ihren besten Zeiten geschaffen haben, und welche durch die Vermittelung der Römischen Kaiserherrschaft, sowie der gleichzeitig und in noch weiterem Maße bald darauf sich entwickelnden geistlichen Gebieterschaft Roms, in das Mittelalter übertragen wurden.

So rechtfertigt sich wohl die Auswahl dieses Punktes, was die Sache an sich betrifft. Aber auch hinsichtlich des Umfangs, den eine genügende Entwicklung desselben erfordert? — Anfangs hatte ich auch in dieser Beziehung kein Bedenken. Der Punkt, noch von keinem Gelehrten einer besondern Beachtung gewürdigt, schien so winzig und knapp, daß ich glaubte, auf zwei bis höchstens drei Druckbogen ihn mit aller erforderlichen Ausführlichkeit abhandeln zu können. Allein die Sache gestaltete sich weit anders bei näherer Erwägung aller der wichtigen juristischen Lehrsätze und historischen Verhältnisse, deren klare Erkenntnis zum richtigen Verständnis der Sache erforderlich ist. So setzte sich denn an dem winzigen Stämmchen während der Bearbeitung eine gar reichliche Zahl von Aestgen und Früchten an, die in der kurzen Vegetationszeit und — das möchte wohl auch nicht als unerheblich anzusehen sein — bei der beengenden Schwüle der Temperatur, unter der das Wachstum vor sich gehen mußte, noch nicht alle haben zur Blüthe und Reife gebracht werden können. Aber selbst des schon Pflück- und Pflückbaren ist so Vieles, daß davon für dies Mal nur ein kleiner Theil zur Presse gegeben werden kann. Mehr, als auserlesene Stücke, bei dieser Gelegenheit drucken zu lassen, verbietet die Abgemessenheit der zu solchem Zwecke bestimmten Fonds. Der Abdruck von Allem, was ich über diese Materie bereits ausgearbeitet habe, würde die Kosten dieser Schulschrift um ein Bedeutendes über den im Gymnasial-Budget dafür ausgesetzten Posten steigern.

Bei der Auslese der hier mitgetheilten Stücke ist vorzüglich Rücksicht darauf genommen, daß es insgemein möglichst Ansprechendes sei und daß zugleich daraus sich auch eine deutliche Vorstellung vom Ganzen gewinnen lasse. Letzteres wird jedoch sicherlich in noch höherem Grade bewirkt werden, wenn gleichzeitig ein Abriss des Ganzen mit zum Drucke gegeben wird. Wir stellen daher an die Spitze unserer auserlesenen Stücke eine Inhalts-Uebersicht, die sich nicht bloß auf das hier Gedruckte, sondern zugleich über das noch in der Mappe behaltene Handschriftliche erstreckt.

Düren, im Juli 1850.

Dr. Menn.

Inhalts-Uebersicht.

Proömium. Zur Orientirung.

I. Einleitendes.

1. Der klassischen Rechtsperiode der Römer waren die Grundsätze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit von Grundeigenthum fremd.

Die gesetzlichen Dispositions-Beschränkungen aus jener Zeit sind anderer Natur. — Beschränktes Veräußerungs-Recht der Bürger neu gegründeter Römischer Kolonien. — Vermuthete Untheilbarkeit der assignirten Fundi. — Besondere Beschränkungen bei Uebertragungen von quiritarischem Eigenthum. — Verpflichtung der Senatoren, einen Theil ihres Vermögens in Italischen Grundstücken anzulegen.

2. Muthmaßungen über das Vorhandensein eines nach den Grundsätzen des geschlossenen Familien-Eigenthums beschränkten Erbrechtes der Patrizier in den ältesten Zeiten. — Hinblick auf gleichartige Einrichtungen in den alten Griechischen Staaten.

Widerlegung von Montesquieu's Ansicht über die Entbehrlichkeit von derartigen Beschränkungen des Güterverkehrs im rein aristokratischen Staate.

II. Die Einsicht und Aussicht Erweiterndes.

Genauere Erwägung der Grundsätze der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit von Grundeigenthum
in der klassischen Zeit.

1. Gleiches Erbrecht aller Bürger nach dem Zwölftafel-Gesetze.

a) Die Intestat-Erbfolge schreibt Theilung der Hinterlassenschaften vor ohne Vorrecht der Erstgeburt und ohne Vorzug der Söhne vor den Töchtern.

Die Sonderung der Erbschafts-Gegenstände in Mobilien und Immobilien ist in der Römischen Jurisprudenz unwesentlich und von geringem praktischen Belange.

b) Testamentarische Verfügung über das eigene Vermögen war durch das Zwölftafel-Gesetz völlig freigegeben, und damit zugleich auch das Recht, durch Verkauf, Versenkung und andere Verträge sich bei Lebzeiten seines Eigenthums zu entäußern.

2. Spätere civilrechtliche Beschränkungen dieser Befugnisse, insbesondere durch Festsetzung eines Pflichttheils.

3. Andererseits wird durch das prätorische Recht die Dispositionsbefugniß auch erweitert und erleichtert sowohl rücksichtlich der Förmlichkeiten bei der Uebertragung, wie der Personen, an welche übertragen werden kann. (Bonorum possessio.)

4. Gerichtliches Verfahren bei Eigenthumstheilungen. (Actiones familiae erciscundae und communi dividundo.)

5. Die Römischen Fideicommissa und Substitutionen. Wesentliche Verschiedenheiten zwischen diesen und den modernen Rechtsinstituten von gleicher Benennung.

III. Das Hauptsächliche.

1. Allgemeiner Charakter der durch die spätere kaiserliche Gesetzgebung eingeführten Beschränkungen der Grundbesitzer in der freien Verfügung über ihr Eigenthum.

2. Beschränkung des Veräußerungsrechtes bei Besitzungen in gewissen Bauerschaften (metrocomiae).

3. Ähnliches bei den Militär-Lehen in den Gränzprovinzen (terrae limitanae) und bei den mit der Verpflichtung zur Verproviantirung der Gränzbezirke belasteten Gütern (fundi limitrophi).

4. Geschlossenhaltung des Grundbesitzes bei den Corporationen von Gewerbetreibenden. Genaueres in Betreff des corpus naviculariorum und des collegium pistorum.

5. Gleiche Beschränkungen finden sich endlich auch beim Grundbesitz der Stadträthe (curiales) und Reichsräthe (senatores).

6. Andeutungen und Vermuthungen über den Zusammenhang der behandelten Römischen Grundeigenthumsbeschränkungen mit gleichartigen gewohnheitlichen und gesetzlichen Anordnungen des Mittelalters.

7. Authentische Spuren eines solchen Zusammenhanges im Spanischen Rechte des Fuero Juzgo und der Siete Partidas.

Schluß. Summirung des Erörterten mit Beziehung auf das moderne Majorats- und Fideicommiss-Besen.

Bei der Lebhaftigkeit des Streites, der so lange schon zwischen den Lobrednern und Widersachern geschlossener Stammgüter geführt wird, darf es wohl mit Recht auffallend erscheinen, daß der Gegenstand, welchen wir uns hier zu behandeln vorgenommen, einer genaueren Beleuchtung noch bedürftig, ja bisher bei diesem Rechtskampfe selbst, der doch so eigentlich auf dem Gebiete der Erfahrung und Geschichte seine Schranken zu suchen hat, fast ganz unbeachtet geblieben ist; sei es nun, daß sich die Sache in der That der Beachtung der bisherigen Wortführer in diesem Streite entzog, indem dieselbe, als ein Erzeugniß der späteren Römischen Kaiserzeit, beinahe einzig in den der Durchforschung wenig werth erachteten kaiserlichen Constitutionen dieser Zeit ihre Quelle hat; sei es, daß eben dieses despotischen und barbarisirenden Ursprunges wegen man es verschmähte, bei Entwicklung des Nutzens oder Nachtheiles, des natürlichen Rechtes oder Unrechtes, von gesetzlichen Beschränkungen des Güterverkehrs, auf diesen späten Auswuchs des Römischen Rechtes Bezug zu nehmen. Unsere Absicht ist nämlich hauptsächlich darauf gerichtet, die gesetzlichen Anordnungen zu einer Uebersicht zu bringen und umfassend zu beleuchten, vermöge deren in den Zeiten des immer größeren Verfalles der Römischen Welt Herrschaft der Versuch gemacht wurde, durch die mannigfachen Beschränkungen des Rechtes der Veräußerung von Grundeigenthum dem gleichmäßig immer mehr schwindenden Wohlstande der Bürger hülfreich unter die Arme zu greifen, zugleich aber auch, oder vielmehr zunächst und hauptsächlich, die immer mehr stockenden und versiegenden Quellen des Staatseinkommens vor gänzlicher Erschöpfung zu sichern. Der Beachtung halten wir diese Gesetze aber um so mehr für würdig, weil sie, wenn auch erst spät eingeführt, doch sehr bald zu weitgreifender Anwendung gelangten und auch, wie uns wenigstens scheint, auf die Gestaltung von gleichartigen Einrichtungen im Mittelalter vielfach von unmittelbarem Einflusse waren.

1. Dem Römischen Rechte der klassischen Zeit, — wir nehmen hier klassisch, unserm Stoffe entsprechend im juristischen Sinne und begreifen unter klassischem Rechte der Römer den Rechtszustand, welcher von der ersten urkundlichen Begründung des gemeinsamen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechtes in den Zwölf Tafeln bis in die Zeiten der großen Rechtslehrer, aus deren Schriften die Justinianischen Digesten uns Auszüge liefern, also bis gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts der Kaiserherrschaft, im Römischen Staate bestand — diesem etwa siebenhundertjährigen Zeitraume der Römischen Geschichte waren Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit von Grundbesitzungen zu dem Zwecke und in der Weise, wie diese Beschränkungen des Eigenthumsrechtes bei den modernen Familien-Fideicommissen und Majoraten stattfinden, gänzlich fremd. Von erblichen geschlossenen Stammgütern, mit deren Besitze der Genuß gewisser politischer Vorrechte verknüpft gewesen wäre, läßt sich in diesen Zeiten nirgends, weder in den Gesetzen noch in sonstigen geschichtlichen Quellen, eine Spur aufweisen. Zwar sträubte sich das Rechtsbewußtsein bei den Römern auch zu keiner Zeit gegen erbliche Geschlossenhaltung von Familiengütern in dem Maße, wie bei den Nivellirungsfüchtigen der neueren Zeiten, wie namentlich bei der Mehrheit der Deutschen grundrechtlichen Legislatoren zu Frankfurt im Jahre 1848, wie schon ein halbes Jahrhundert früher bei den Urhebern des Napoleonischen Gesetzbuches; welche beiden Legislaturen jede Art von Anordnungen, wodurch das Eigenthum auf die Dauer dem freien Verkehre entzogen wird, wie Substitutionen, Fideicommissen und Majorate, vernichtet und nie wieder ins Leben gerufen wissen wollten. Es war nämlich dem Römischen Bürger

nicht durch irgend ein Grundrecht, durch irgend eine gemeingültige Satzung, untersagt, mittelst testamentarischer Verfügung seine Erben zu verpflichten, das Ganze oder bestimmte Theile seiner Hinterlassenschaft als Erbgut der Familie zu erhalten; und ebenso stand es Jedermann frei, bei sonstiger Ueberlassung seines Eigenthums an Andere, sei es durch Schenkung, durch Verkauf oder andere rechtsgültige Verträge, das Dispositionsrecht des neuen Eigenthümers vertragsmäßig durch beliebige Klauseln, wosfern dieselben nur nichts Unerfüllbares enthielten, zu beschränken; also namentlich auch bei Veräußerung von Grundeigenthum sich selbst und seinen Nachkommen, oder anderen bestimmten Personen und deren Erben, das Vorkaufsrecht sowie das Recht des unentgeltlichen Rückfalles, falls die im Vertrage gestellten Bedingungen nicht erfüllt würden, auszubedingen. Aber eben nur Beschränkungen des Eigenthums durch solche Privatpacten, — welche einerseits dem so belasteten Eigenthume in keiner Weise ein besonderes staatsrechtliches Gepräge, wie etwa Steuerexemption oder Bevorzugung der Besizer im Staatsdienste, verliehen, und womit andererseits der Niedrige ganz in gleicher Weise wie der Hochstehende und Hochbegüterte sein Eigenthum belasten konnte, — kennt unsere klassische Römische Gesetzgebung. Dazu hingegen, daß Familien überhaupt, oder gewisse Stände und einzelne Klassen der Bürgerschaft, durch das Gesetz selbst, in Bezug auf die rechtliche Stellung und gerichtliche Behandlung ihres Vermögens und namentlich ihres Grundbesitzes, dem gemeinen Rechte entzogen und als besonders berechtigt hingestellt würden, bot weder das Volk, so lange die Gesetzgebung der Gesamtheit der Bürger in den Comitien zustand, noch selbst die kaiserliche Jurisprudenz in den ersten dreihundert Jahren der Imperatorenherrschaft, die Hand. Das eben war die höchste Gleichheit vor dem Gesetze*), welche der Decemviralgesezgebung nachgerühmt wird, und die man unter allen Umständen nicht wieder Preis geben wollte, daß in allen rechtlichen und gerichtlichen Beziehungen nur Ein Gesetz für alle Bürger gelten, Allen, ohne Ansehen des Standes und der Herkunft, nach gleichem Maaße gemessen werden sollte. Das Erb- und Güterrecht der Zwölf-Tafeln galt für den Römischen Senator und Ritter ebenso wie für den Proletarier und Colonen, wosfern diese wirklich Römische Bürger, d. h. durch ihre Abstammung oder durch Verleihung des Bürgerrechts vollberechtigte Staatsangehörige, waren**). Selbst

*) *Summa legum aequitas*, nennt es Cicero de rep. 2, 36. Ganz ähnlich läßt Livius 3, 34 die Decemviren von ihren ersten 10 Tafeln rühmen: *omnibus summis infimisque iura aequasse*; und bemerkt dazu, mit Beziehung auf sein eigenes Zeitalter, die Regierungszeit des Augustus, diese Tafeln seien, *in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo, fons omnis publici privatiq. iuris*.

***) Nebenbei wollen wir hier einiges in scheinbarem Widerspruche mit unserer obigen Behauptung Stehende abfertigen, dessen gänzliche Außerachtlassung uns jedenfalls, ohne daß wir uns dagegen recht zu decken wüßten, den Vorwurf ungenauer Begriffsbestimmung und ungenügender Systems- und Quellenstudien zuziehen würde.

Zunächst müssen wir zugeben, daß das Römische Recht dennoch eine ganze Reihe und verschiedene Gattungen von gesetzlichen Dispositionsbeschränkungen, d. h. durch das Gesetz selbst den Eigenthümern auferlegten Verpflichtungen, ihre Güter nicht willkürlich zu veräußern, kennt. Der Art ist z. B., daß der gerichtlich Interdicirte des Rechtes entbehrt, irgend eine Vermögensveräußerung vorzunehmen. Desgleichen, daß Mündel ohne Zustimmung ihres Vormundes Nichts von dem Ihrigen rechtsgültig veräußern können; Vormünder aber, zur Veräußerung von Liegenschaften ihrer Mündel, wenigstens seit Septimius Severus, eines obrigkeitlichen Erkenntnisses bedürfen, wobei nachgewiesen werden muß, daß die Veräußerung wirklich nothwendig sei (Dig. 27,

Die Kaiser finden wir, was die rechtliche Natur und die gerichtliche Behandlung ihres Vermögens, namentlich das Erbrecht, sowie die Dispositionsbefugniß in Bezug auf Grundvermögen, betrifft, so zu sagen, noch

9. 1 § 2). Desgleichen auch, daß ein Ehegatte Dotalgüter, d. h. Grundstücke, die ihm seine Frau als Heirathsgut eingebracht und wovon er übrigens unbeschränkter Eigenthümer war, ohne Zustimmung seiner Gattin nicht veräußern darf (Gaii Instit. 2, 63; Justin. Instit. 2, 8). Allein diese Fälle liegen doch alle, genau aufgefaßt, außerhalb unserer obigen Begriffsbestimmung von Stammgutsveräußerlichkeit und reichen somit ganz über die Grenzen unserer Aufgabe hinaus; in so fern nämlich die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze nur allgemein rechtliche Satzungen sind, welche einen Bürger wie den andern, sobald er in den vorgesehenen Fall geräth, treffen, und sonach davon weder einzelne Klassen von Bürgern insbesondere betroffen, noch sonstige abge sonderte rechtliche Verhältnisse der davon betroffenen Vermögensgegenstände herbeigeführt werden.

Zwei andere Punkte, scheinbar wesentlich widersprechend, jedoch nur problematischer Natur, erfordern eine genauere Erwägung.

Die in einem der Sempronischen Ackergesetze und ähnlich vielleicht auch in andern Landanweisungs-Ordnungen (leges agrariae) enthaltene Beschränkung des Eigenthumsrechtes der neuen Ansiedler, wonach dieselben das ihnen im Uebrigen zu vollem Eigenthum verliehene Land nicht verkaufen durften, würde allerdings, wenn sie sich als eine erbliche Belastung der Colonen-Ländereien nachweisen ließe, eine wesentliche Einschränkung unserer Behauptung in Betreff der Veräußerlichkeit von Römischen Landeigenthum bedingen. Indes, dies Verkaufsverbot betraf unstreitig nur die ersten Empfänger und sollte verhüten, was sonst wohl häufig geschehen sein mochte, daß die nun zu Grundeigenthümern erhobenen Proletarier, statt von jetzt an als thätige Landwirthe dem Staate sich nützlich zu erweisen, alsbald wieder zu ihrer gewohnten Tagebieberei in der Hauptstadt, noch bereichert mit dem Erlöse von ihren Grundstücken, zurückkehrten. Waren die Güter einmal durch Erbgang in andere Hände gekommen, so war ein derartiges Verlassen nicht mehr in gleichem Maße zu befürchten. Uebrigens steht ziemlich fest, daß jenes Graechische Veräußerungsverbot, wie patriotisch und weise berechnet für den vorhandenen Zustand es auch war, doch bald nach dem Tode des Urhebers wieder aufgehoben ward (Appian. Bell. civ. 1, 27. Vergl. Kiene, der Röm. Bundesgenossenkrieg, S. 126); daß also selbst für solche Fälle augenscheinlicher Nützlichkeit ein Abweichen von der gemeinrechtlichen Unbeschränktheit des Veräußerungsrechtes mit dem damaligen allgemeinen Rechtsbewußtsein sich nicht vertragen wollte.

Der andere Punkt ist die vermuthete Untheilbarkeit der alten Römischen landi, d. h. limitirter Landgüter in Römischer Feldmark. Es spricht nämlich Niebuhr, Römische Geschichte II. S. 708 (2. Ausg.) die Vermuthung aus: „daß ein assignirter Fundus als eine geschlossene Hufe, als ein Ganzes in unveräußerlichen Gränzen, anzusehen ist.“ Auch Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, IV. S. 34 berührt diesen Punkt und tritt der Ansicht seines Freundes bei, „daß nämlich alles limitirte Land in geschlossenen Hufen, (folglich als reell untheilbar) gedacht werden müsse“; aus welcher Annahme sich unter andern auch erkläre, warum im praktischen Rechte der Römer ideelle Theile so sehr viel häufiger als im unsrigen vorkommen. — Solchen Autoritäten dürfen wir nur besser gewappnet, als wir für dergleichen Strauß sind, entgegentreten. Indes, auch indem wir bescheidenst submittiren, brauchen wir doch von dem Wesentlichen unserer Behauptung nichts Preis zu geben. Besteht doch Niebuhr selbst S. 710: „dies schließe nicht Theilung, ja auch nicht Verkauf im Uncialverhältniß, aus.“

Endlich dürfen wir hier auch ein paar staatsrechtliche Beschränkungen des Dispositionsrechtes aus jener klassischen Zeit nicht unerwähnt lassen, indem auch sie — wie wenig auch im Grunde daraus sich ein Argument gegen unsere Behauptung herleiten ließe, — doch gänzlich außer Acht gelassen, uns zum Vorwurfe, ob Mangels an Umsicht, gereichen könnten.

ganz au niveau mit dem gemeinen Bürger stehen bleibend. Von einem Kronfideicommiss oder einer durch Staatsgesetz regulirten Thronfolge-Ordnung oder auch nur einer besonderen Erbfolge-Ordnung in

Alles quiritarische Eigenthum, d. h. alle Vermögensgegenstände, welche der Römische Bürger verpflichtet war bei der amtlichen Abschätzung anzugeben, um danach durch den Censor sich die Klasse, in der er sein Stimmrecht ausüben sollte, anweisen und die Höhe seiner Vermögenssteuer (tributum, lange Zeit die einzige, oder doch hauptsächlichste Staatsabgabe der Bürger) normiren zu lassen, — wozu namentlich aller Landbesitz auf eigentlichem Römischen Boden gehörte, — war, was Veräußerung und Erwerbung betrifft, gewissen größeren Beschränkungen, als sonstige Vermögensgegenstände, unterworfen. Namentlich war die Uebertragung solcher Ländereien mit großen Förmlichkeiten verknüpft, und an Ausländer, selbst Bürger befreundeter und verbündeter Staaten, wofern solchen nicht etwa durch besondere staatsrechtliche Verleihung das Erwerbungsrecht auf Römischem Boden (commercium) gestattet ward, war die Veräußerung von quiritarischem Eigenthum geradezu untersagt. Eine allerdings erhebliche Dispositionsbeschränkung, besonders so lange der Staat noch klein war. Allein sie traf den einen Bürger wie den andern; begründete also innerhalb der Bürgerschaft durchaus keinen Unterschied im Vermögensrechte. Diese strenge Ausschließung der Ausländer vom Grundbesitz im eigenen Lande war übrigens eine allen Staaten des Alterthums gemeinsame Maxime, natürlich erfunden und aufrecht erhalten, um die Selbstständigkeit des Staates und die Wohlhabenheit der eigenen Bürger nicht durch fremde, vielleicht weisere und betriebfamere, Eindringlinge untergraben zu lassen. Für die Römer ward dieser Grundsatz mit der Zeit, indem sie ihn in Bezug auf ihr eigenes Land, auf Grundstücke auf Römischem, später — als ganz Italien in die Bürgerschaft aufgenommen war — Italischen Boden, den Ausländern, Bundesgenossen und Unterthanen gegenüber, fortwährend aufrecht erhielten, während den Römischen Partikuliers, Rentnern und Gewerbetreibenden, die Erwerbung von Liegenschaften in den verbündeten und unterthänigen Gemeinden nicht versagt werden konnte, eine überaus ergiebige Quelle der Privatbereicherung.

Als eine der eben gedachten Schranke des Güterverkehrs gerade entgegengesetzte, aber auf ähnlicher staatsrechtlicher Veranlassung beruhende Beschränkung des Dispositionsrechtes läßt sich sodann eine Verordnung aus der früheren Kaiserzeit ansehen, durch welche die Römischen Senatoren, also die höchstenstufen und hauptsächlich auf Grund ihres höchsten Census auch staatsrechtlich bevorzugtesten Bürger, verpflichtet wurden, einen bestimmten Theil ihres Vermögens [der senatorische Census war von Octavian auf 1,200,000 Sestertien, circa 60,000 Thlr. Pr. Gold, erhöht worden, Sueton. Octav. 41; Dio Cap. 54, 17, 20] in Italischen Grundstücken anzulegen; und zwar mußte nach Plinius Epist. 6, 19, also gegen Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr., in Folge eines damals eben erlassenen Gesetzes, wer aus dem Senatorenstande um ein Ehrenamt (die höchsten Staatswürden, wie Consulat, Prätur u. dgl. konnten nur von Senatoren bekleidet werden) sich bewarb, wenigstens für den dritten Theil seines Vermögens eigenthümlichen Grundbesitz in Italien haben: *Patrimonii tertiam partem*, schreibt Plinius seinem Freunde Nepos vom damaligen Kaiser, *conferre iussit in ea, quae solo continerentur, deforme arbitratus, ut erat, honorem petiuros urbem Italiamque, non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere. Concursant ergo candidati certatim: quidquid venale audiunt, emittant; ut sint quoque plura venalia, efficiunt. Proinde, si poenitet te Italicorum praediorum, hoc vendendi tempus tam hercule, quam in provinciis comparandi: dum iidem candidati illic vendunt, ut hic emant. Und dies ist denn auch die Antwort auf die Frage am Anfange dieses Briefes: *Seis tu accessisse pretium agris, praecipue suburbanis?* — Vom Kaiser Markus Antonius, also etwa 50 Jahre später, finden wir dies Gesetz dahin ermäßigt, daß auswärtige Senatoren, d. h. die Angehörigen und Begütertesten aus den Provinzialen, welche in den Römischen Senat aufgenommen waren, wenigstens ein Viertel ihres Grundbesitzes in Italien haben mußten. Capitol. M. Antonin. 11: *Leges etiam addidit — utque**

Bezug auf die zur kaiserlichen Familie gehörigen Personen oder Vermögensgegenstände, ist keine Spur zu ermitteln, selbst nicht in den spätern Jahrhunderten, wo doch schon durch eine unermessliche Summe kaiserlicher Privilegien in Bezug auf Personen und auf steuerpflichtige Vermögensgegenstände unter den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft eine wahrhaft lastenmäßige Ständegliederung eingeführt und in den Lebensgewohnheiten fest eingewurzelt war.

2. Veräußerlichkeit und unbeschränkte Theilbarkeit des Eigenthums, von Grundstücken ebensowohl wie von sonstigen Vermögensgegenständen, lassen sich demnach als wesentliche Grundzüge jenes alten Römischen Rechtes nicht in Abrede stellen. Ob nun aber in gleichem Maaße auch der frühesten Zeit, vom Beginn des Staates bis zum Zwölftafelgesetze, das Wesen geschlossener untheilbarer Familienbestimmungen fremd gewesen sei, kann schwerlich mit Gewißheit entschieden werden. Dafür daß es in Rom in dieser ältesten Zeit wirklich Stammgüter dieser Art gegeben habe, lassen sich triftige Vermuthungen, jedoch auch eben nur Muthmaßungen, geltend machen, hergeleitet aus der Beschaffenheit der ältesten Staatsverfassung. Die Verfassung Roms erscheint uns nämlich anfänglich als eine Geschlechterherrschaft, als eine erbliche Aristokratie, reinsten Natur und vollkommenster Form. Denn wenn auch ein König an der Spitze das Staatswesen dem Namen und der oberflächlichen Erscheinung nach zu einem einherrschaftlichen, zu einer Monarchie, machte, so blieb dasselbe doch im Wesentlichen, etwa die Regierung des letzten, mehr despotisch, unumschränkt regierenden Königs abgerechnet, ein wahrhaftes Adelsregiment; indem der König selbst nur mittels Wahl durch die Kurien, — d. h. die stammweise gegliederten Angehörigen einer bestimmten Anzahl bevorrechtigter Geschlechter, — denen auch die gesetzgebende und höchste richterliche Gewalt zustand, zur Krone gelangte; zu allen einflussreichen, priesterlichen wie kriegerischen und administrativen, Aemtern im Staate aber nur eben diese Genossen der Kurien Zutritt hatten, und dazu noch die Verfügung von, selbst den König bindenden Verwaltungsmaßregeln den im Senate vereinigten Aeltesten oder Häuptionen dieser Geschlechter zustand. Alle nicht durch ihre Geburt diesen Geschlechtern angehörigen Staatsgenossen, mochten sie sich

senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent. — Also auch dies eine jedenfalls sehr beachtenswerthe Schranke in Bezug auf den sonst freien Güterverkehr, und für uns um so erhebenswerther, als wir dieselbe in der That in Verbindung erblicken mit einer gewissen staatsrechtlichen und standesmäßigen Bevorzugung der davon betroffenen Personen. Indes leuchtet doch ein, daß auch dadurch die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums principiell noch keinesweges angetastet ist. Es würde das nur dann der Fall sein, wenn dargethan werden könnte, daß den Senatoren jener Zeit zugleich auch besondere Dispositionsbeschränkungen in Bezug auf ihren Grundbesitz in Italien wären auferlegt worden, oder daß das so in Italien erworbene Grundvermögen der Senatoren durch besondere gesetzliche Bestimmungen den Charakter von untheilbarem oder unäußerlichem Familien- und Stammgut erhalten hätte. Von derartigen weiteren gesetzlichen Beschränkungen des senatorischen Grundbesitzes lassen sich aber in jenen ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit noch keine Spuren erkennen. Das hier Betrachtete kann füglich als seinem Wesen nach ganz identisch mit der Vorschrift gehalten werden, daß in einer Stadt überhaupt Keiner in den Rath oder zu einem höhern städtischen Ehrenamte gelangen kann, der nicht im Stadtgebiete ein gewisses Maaß von Ländereien eigenthümlich besitzt; oder, was auch bei uns der Fall ist, daß der Landrath nur aus der Zahl der größeren Grundbesitzer des betreffenden Bezirks gewählt werden darf.

auch durch persönliche oder dingliche Leistungen noch so sehr um das Gemeinwesen verdient gemacht haben, waren von aller Theilnahme am eigentlichen Staatsregimente ausgeschlossen. Der vorletzte König Servius Tullius lockerte zuerst durch sein neues System der Vermögensberechtigung diese geburtsherrlichen Schranken: vollständig aber fielen dieselben erst nach zweihundertjährigen weitem, beiderseits höchst angestregten, doch, Dank der Klugheit, womit ganz Unhaltbares nach und nach Preis gegeben wurde, unblutigen Kämpfen vor den zehn Jahre nacheinander wiederholten verfassungsmäßigen Streichen der plebejischen Wortführer Licinius Stolo und L. Sextius. — Erbadelsherrschaften aber, dergleichen so Rom in seinen ersten Jahrhunderten eine war, finden überall ihre hauptsächlichste Stütze, eine wesentliche Bürgschaft für ihre Fortdauer auch unter'm Andrang einer stets wachsenden Bürgermasse, in einem eigenthümlichen Güterrechte, welches den Familien den ungeschmälernten Besitz ihres Grundvermögens sichert; da kaum anders, als vermöge dieses Mittels, den einmal bevorrechtigten Geschlechtern, zumal in einem, auf Bodenkultur, als allgemeine und vorzüglichste Nahrungs- und Wohlstands-Quelle, angewiesenen Staate, bei einer stets sich mehrenden Zahl reicher und geistig begabter minderberechtigter Bürger auf längere Dauer der äußere Glanz und die äußeren Mittel verbleiben, welche ihnen durchaus erforderlich sind, um sich in ihrer ursprünglichen gebietenden und regierenden Stellung behaupten zu können. Die Auctorität, welche dem Adel sein Geburtsrecht allein, und die etwa noch damit verbundene Vorstellung von der Erblichkeit seines Berufes zum Herrschen verschaffen könnte, würde, ohne gleichzeitige starke Schranken gegen die Veräußerung und Theilung seines Grundbesitzes, unmöglich, auch nur auf kurze Zeit, einen festen Damm abgeben gegen die gemeinsamen Bestrebungen, zu welchen dann im Lager der Gegner nur um so offener und fecker materielles Wohlsein und intellektuelle Ueberlegenheit und dahinter Spott und Hohnsucht des Gefindels, alles das dazu noch gehoben durch den Schein größerer Gemeinnützigkeit, sich gegen die ausschließliche Herrschergewalt eines Geburtsadels vereinigen *).

*) Wir weichen mit dieser Ansicht über die Nothwendigkeit starker Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse in rein aristokratischen Staaten, wosern nämlich die Aristokratie sich in ihrem Herrscherrechte behaupten will, beträchtlich vom Urtheile Montesquieu's über diesen Punkt der Staatslehre ab. Er erörtert denselben ausführlich in seinem *Esprit des loix*, liv. 5., chap. 8 (*Comment les loix doivent se rapporter au principe du gouvernement dans l'aristocratie*). Nachdem er als Grundsatz aufgestellt: *L'esprit de modération est ce qu'on appelle la vertu dans l'aristocratie; il y tient la place de l'esprit d'égalité dans l'état populaire*; erklärt er als hauptsächlichste Veranlassungen zur Untergrabung dieses Grundsatzes 1. die übertriebene Ungleichheit zwischen den Regierenden und Regierten, und 2. eine zu große Ungleichheit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der regierenden Körperschaft. Dem Haß und der Eifersucht, die sich aus diesen beiden übermäßigen Unebenheiten ergeben, müßten die Gesetze zuvorkommen. — In Bezug auf die Vermeidung allzugroßer Ungleichheit unter den Genossen des regierenden Standes selbst, führt er weiter aus, seien vor Allem zwei Dinge zu verhüten: Verarmung des Adels, und unbegrenzter Reichtum (namentlich in den Händen einzelner aus seiner Mitte). Um seiner Verarmung vorzubeugen, sei er zu verpflichten zu rechtzeitiger Zahlung seiner Schulden. Um seine übermäßige Bereicherung zu verhüten, bedürfe es weiser, nicht drückender, gesetzlicher Beschränkungen; nicht etwa Consecationen, Landvertheilungen, Schuldentilgung; welche Mittel unsägliches Unheil anrichteten. Dann fährt er, immer noch mit Bezug auf den rein aristokratischen Staat, fort: *Les loix doivent ôter le droit*

Die Vermuthung nun, daß Rom in der That in jener ältesten Zeit als natürliche Stütze und Ergänzung der Erbllichkeit von politischen Vorrechten, die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit von Stammgütern als ein Sonderrecht für seine adeligen Geschlechter gehabt habe; diese Vermuthung wird unterstützt und zur Wahrscheinlichkeit erhoben durch den Umstand, daß in manchen Staaten Griechenlands in ihrer, mit der ersten Umbildung des Römischen Staatswesens fast gleichzeitigen, Entwicklungsperiode, in Sparta noch bis zum gänzlichen Ersterben der Lykurgischen Verfassung, Unveräußerlichkeit und ungetheilte Vererbung des Grundbesitzes bei den herrschenden Adelsgeschlechtern gleichfalls Regel gewesen, und daß auch dort an den meisten Orten das Emporkommen des Demos, des gemeinen Bürgerstandes, und die staatliche Berechtigung der Demokratie zugleich mit den politischen Vorrechten des Erbades auch dieses Sonderrecht

d'ainesse entre les nobles, afin que, par le partage continuuel des successions, les fortunes se remettent toujours dans l'égalité.

Il ne faut point de substitutions, de retraits lignagers, de majorats, d'adoptions. Tous les moyens inventés pour perpétuer la grandeur des familles dans les états monarchiques, ne sauraient être d'usage dans l'aristocratie.

In einer Anmerkung führt er dann noch gegen die vollbürtigen Widersacher seiner Ansicht den sarkastischen Spieß: Il semble que l'objet de quelques aristocraties, soit moins de maintenir l'Etat, que ce qu'elles appellent leur noblesse.

Der hier durchgeführte Grundgedanke des berühmten Publicisten ist zwar, wie schon von Andern zur Genüge dargethan ist, nicht in gleichem Maaße richtig, wie scharfsinnig entwickelt; enthält jedoch, bei aller Schiefeit, viel, nicht nur Ansprechendes, sondern auch Wahres. Die Folgerung aber, die aus dem Principe der Mäßigung hier in Bezug auf das adelige Erb- und Güter-Recht gezogen ist, scheint uns auf einem wesentlichen Irrthum zu beruhen. Wie ließe sich denn ohne irgend welche der angegebenen Mittel das Vermögen bei den herrschenden Familien überhaupt auf die Dauer erhalten? Es müßte denn sein, daß die herrschende Körperschaft, einmal im Besitze des gesammten Grundvermögens, oder doch einer überwiegenden Masse von Ländereien im Staatsgebiete, wie einestheils von aller ehelichen Verbindung mit der übrigen Bürgerschaft abgeschnitten, so auch andertheils im Güterverkehr lediglich auf sich selbst beschränkt gehalten werden könnte; daß also überhaupt ein Güterverkehr zwischen Adelligen und Nichtadeligen durchaus nicht stattfände. Dazu aber wäre erforderlich, daß nicht Einzelne oder Viele vom Geburtsadel öfter in die Lage geriethen, bei den plebejischen Selbaristokraten in die Klientel zu gehen! Landschaftliche Kreditanstalten mit jeweiligen Staatszuschüssen, so wie das von Montesquieu selber geforderte Präservativ, rechtzeitige Bezahlung der Schulden, sind sicherlich sehr geeignet, das Bedürfniß eines solchen Wechselverkehrs einigermaßen zurückzuhalten. Aber dasselbe gänzlich und für immer zu hintertreiben, möchte damit auch noch in keinem Lande der Welt gelungen sein. Dabei ist noch gar nicht des Obigen gedacht, was entspringt aus einer solchen gänzlichen Separation der Stände in allen Beziehungen außer in denen, wo der Erbadel in seiner ausschließlichen Gewaltberechtigung regierend und gebietend den übrigen Theilen der Bürgerschaft gegenüber tritt, und welche eine Erbitterung erzeugt, die, mag der Adel sich in sich selbst auch noch so moderirt geriren — namentlich mit Anwendung des Mittels, welches Montesquieu weiterhin vorschreibt: il ne faut point que les loix favorisent les distinctions que la vanité met entre les familles, sous prétexte qu'elles sont plus nobles ou plus anciennes; cela doit être mis au rang des petites des particuliers — nothwendig, bei fortwährender Steigerung der einander hassenden Gegenkräfte, Explosionen und endlich den gänzlichen Ruin der Staatsmaschine zur Folge hat.

im Vermögensbesitz ganz mit fortgeschwemmt hat *); wie wir es namentlich von Athen wissen, wo die Umwandlung des Staatswesens durch Solon aus einer geneokratischen Oligarchie in eine rein timokratische Demarchie — d. h. eine Volksherrschaft, in der, bei völliger privatrechtlicher und criminalrechtlicher Gleichstellung aller Bürger, die größere oder geringere staatsbürgerliche Berechtigung der Einzelnen sich überall nach dem obrigkeitlich ermittelten Vermögen eines Jeden richtete; ein Grundsatz, dessen Güte wohl darin, daß man auch gegenwärtig in immer weiterem Maaße auf denselben zurückkömmt, eine Bestätigung findet — neben der vollständigen Beseitigung der anderen geschlechtlichen Vorrechte auch die gänzliche Aufhebung des bis dahin aufrecht erhaltenen Sonderrechtes in Bezug auf Veräußerung und Vererbung von Grundbesitz zur Folge hatte **). Dies Beispiel von Athen darf aber für ein gleiches Vorkommniß in Rom um so mehr als ein conjecturaler Beweis gelten, weil mit der Verfassung Roms durch dessen vorletzten König Servius Tullius eine mit der Solonischen in mehreren wesentlichen Punkten übereinstimmende Reform, und zwar kaum nur ein Menschenalter nach jener, vorgenommen wurde. — Als unmittelbar antiquarische Stütze endlich ließe sich dieser Vermuthung noch hinzufügen, daß bei einigen alten Schriftstellern wirklich die Nachricht vorkömmt, daß auch bei den Römern der Grund und Boden, so weit er als Acker- und Gartenland in Privatnuzung genommen war, vom sagenhaften Gründer der Stadt in gleichen Loosen unter die ursprüngliche Bürgerschaft — also die späterhin bevorrechtigten Geschlechter, — vertheilt worden und diese ursprünglichen Landloose als Familiengüter den jedesmaligen Erben hätten verbleiben müssen ***).

*) Beispiele aus noch ziemlich späten Zeiten des Griechischen Alterthums liefert Aristoteles Polit. 2, 7 (p. 37, 27 ed. Bekker. Berol. 1831): *ὁμοίως καὶ τὴν οὐσίαν πωλεῖν οἱ νόμοι κολύουσι, ὥσπερ ἐν Λακκοῖς νόμος ἐστὶ μὴ πωλεῖν, ἐὰν μὴ φανερὰν ἀτυχίαν δείξῃ συμβεβηκυῖαν. ἐτι δὲ τοὺς παλαιοὺς κληρῶν διασώζειν. τοῦτο δὲ λυθὲν καὶ περὶ Λευκάδα δημοτικὴν ἐποίησε λίαν τὴν πολιτείαν αὐτῶν· οὐ γὰρ ἐτι συνέβαιεν ἀπὸ τῶν ὠρισμένων τιμημάτων εἰς τὰς ἀρχαίας βαδίζειν.* — Für die Unverkäuflichkeit und Untheilbarkeit der Familiengüter in Sparta sprechen am überzeugendsten Heraclides Pont. 2: *πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίοις αἰσχρὸν νεόμισται, τῆς ἀρχαίας μοίρας ἀνανέμεσθαι εὐδὲν ἔξεστι* —, und Plutarch. Lycurg. 8, u. Agis 5; — *τῶν οἰκῶν ὅν ὁ Λυκοῦργος ὥρισε φυλαττόντων τὸν ἄριθμον ἐν ταῖς διαδοχαῖς καὶ πατρὸς πατρὸς τὸν κληρὸν ἀπολείποντος ἀμωσγέπως ἢ τάξιν αὐτῆ καὶ ἰσότης διαμένουσα τὴν πόλιν ἐκ τῶν ἄλλων ἀνέφερον ἀμαρτημάτων.*

**) Plutarch. Solon 21: *εὐδοκίμησε δὲ καὶ τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἔξην, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν.* Daß der weise Solon hiermit etwas total Neues, nicht schon in den Gewohnheiten eines großen Theiles seiner Staatsgenossen Vorhandenes, also der Gesammtheit leicht Widerwärtiges, sollte angeordnet haben, ist nicht denkbar. Er übertrug eben nur, wie oben angebeutet, was als Gewohnheitsrecht bei den politisch minder Berechtigten schon von jeher bestand, als gemeinsames bürgerliches Recht auch auf die alten bevorrechtigten Familien.

***) Varro de re rust. 1, 10: *Bina iugera, quod a Romulo primum divisa viritim heredem sequerentur, heredium appellarunt. Haec postea a centum centuria diota.* Plin. Hist. nat. 18, 2: *arborum sacerdotes Romulus in primis instituit.* — *Bina tunc iugera populo Romano satis erant nullique maiorem modum attribuit.* — Dionys. Halic. Antiq. Rom. 2, 7: *ὡς δὲ διεκρίθησαν τε ἅπαντες*

Für die entgegengesetzte Ansicht hingegen, daß dieselben Grundsätze der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums, welche wir in der historisch beglaubigten klassischen Zeit unerschütterlich festgehalten finden, auch schon vordem beim Römischen Volke in allgemeiner Geltung gewesen seien, scheint der Punkt von hinlänglich entscheidendem Gewichte zu sein, daß es uns an allen nur einigermaßen zuverlässigen Angaben über Sonderberechtigungen des Römischen Patriciats auch in Bezug auf Erbordnung und Güterwesen, mangelt. Derartige Institute greifen zu sehr in die Verhältnisse des Privatverkehrs, des Familien- und ganzen Staatslebens ein, als daß, falls dergleichen wirklich einmal bei dem so lange Zeit herrschenden, dazu aus seiner Herrschaft nur allmählig und schrittweise verdrängten Stande in Geltung gewesen, nicht wenigstens bestimmte Erinnerungen daran, ein lebhaftes Andenken an die Erbitterung, womit auch um Ausgleichung dieser Punkte gerungen wurde, bei der Nachkommenschaft sich sollten erhalten haben. Bei allen Kämpfen jedoch zwischen den um Aufrechterhaltung ihrer alten staatsbürgerlichen Vorrechte ringenden Geschlechtern und der neben dem Geburtsadel zu politischer Geltung und zu völliger Gleichberechtigung mit demselben emporstrebenden plebejischen Bürgerschaft, worüber wir, auf den Grund ältester, größtentheils wohl sagenhaft und dichterisch entstellter, doch theilweise auch urkundlicher und glaubhafter Berichte, noch so manche ausführliche Schilderung besitzen, wird eines Zurücksehens der Patricier nach dem verlorenen Gehege geschlossenen Familienbesitzes, oder einer Anfeindung des Patriciats durch die Wortführer der Gegenpartei wegen hartnäckigen Beharrens auch auf einer derartigen privatrechtlichen Sonderstellung, nirgendwo gedacht.

Lassen wir uns indes in diese Streitfrage hier nicht tiefer ein; zumal das Gebiet, auf dem sie sich befindet, das der historischen Conjectural-Kritik, uns als ein höchst unfruchtbares Feld erscheint, dem neben einzelnen Fruchthalmen, doch meist nur Unkraut abzugewinnen ist. Auch eine evidente Entscheidung der Frage würde für den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung nicht von erheblichem Nutzen sein. Das

*καὶ συνετάχθησαν εἰς φυλάς (tribus) καὶ φράτρας (curias), διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἐκάστη φράτρα κληρὸν ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἰσὰ καὶ τεμένη, καὶ τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλείπων. μία μὲν οὖν αὕτη διαίρεσις ὑπὸ Ρωμύλου τῶν τε ἀνδρῶν καὶ τῆς χώρας, περιέχουσα τὴν κοινὴν καὶ μεγίστην ἰσότητα, τοιάδε τις ἦν. — Festus v. centuriatus. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit. — Auch Plutarch. compar. Lycurg. cum Numa 2 extr. gedenkt einer solchen ursprünglichen Landverloofung in Rom, und zwar als vom zweiten Könige Numa unverfehrt vorgefunden und aufrecht erhalten: τὸν δὲ (Numam), προσφάτου τῆς κληρουχίας οὐσης, οὐδὲν ἤπειγεν ἄλλον ἐμβυλεῖν ἀναδασμὸν οὐδὲ κινεῖν τὴν πρώτην νέμησιν, ὡς εἰκὸς ἐστὶ, κατὰ χώραν μένουσαν. — Daß auch bei der politischen Berechtigung der plebejischen Gemeinde durch Servius Tullius und bei der zu diesem Zwecke vorgenommenen neuen Einteilung des ganzen Römischen Stadt- und Landgebietes in 30 Bezirke (regiones, entsprechend den tribus *φυλαὶ τοπικαί*, cf. Dionys. Halic. 4, 14, 15) eine gleichmäßige Verteilung von Landeigenthum an alle Freie stattgefunden habe, darauf führt ein Fragment aus Varro de vita pop. Rom. 1. p. 240 ed. Bipont., bei Nonius Marcellus 1. s. v. viritim, wo von einem Ungenannten gesagt ist: extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis attribuit. Vergl. Niebuhr R. G. I. S. 430, 435 f.*

jedoch halten wir für einen hinlänglichen Gewinn — und darin liegt denn auch die Rechtfertigung für diesen vorausgeschickten conjecturalen Excurs — daß so auf die Möglichkeit hingewiesen ist, als könne ein Abweichen von der Römischen Eigenthumstheorie der klassischen Rechtsperiode, dergleichen wir aus der nachklassischen Zeit nachweisen werden, auch in den vorausgegangenen Jahrhunderten, wenn auch ohne allen innerlichen Zusammenhang mit jenem und wenn auch aus ganz anderen Veranlassungen und in ganz verschiedener Form, einmal schon da gewesen sein.

Wie unsere „Inhalts-Uebersicht“ angibt, schien es uns zweckmäßig, an dieser Stelle eine „genauere Erwägung der Römischen Grundsätze der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit von Grundeigenthum in der klassischen Zeit“ einzuschalten; um dadurch einerseits unsere obige nur kurze und ganz allgemeine Darstellung dieses Gegenstandes gehörig zu begründen und auch dem nicht juristischen Leser das dort Gesagte möglichst einleuchtend zu machen, und andererseits uns selbst auf den Standpunkt möglichst klarer Einsicht in diese Dinge zu bringen, den derjenige nothwendig einnehmen muß, der es sich zur Aufgabe setzt, die späteren Abweichungen vom bisherigen Rechtssysteme in ihrer Genese zu erfassen und historisch zu beleuchten. Das zu diesem Zwecke von uns bereits Ausgearbeitete ist indes zu umfangreich, um hier zum Drucke gebracht werden zu können; und Einzelnes davon würde sich zu dem übrigen hier Mitgetheilten nur gar schwer in ein richtiges Verhältniß bringen lassen. Wir wenden uns darum sofort zu unserm dritten Haupttheile; versuchen es jedoch, durch Aufnahme einer kurzen Hinweisung auf das in der Mappe Behaltene den folgenden Uebergang so zu gestalten, daß, an dieser Stelle wenigstens, die fragmentarische Natur unserer Mittheilungen einigermaßen verwischt werde.

3. Durch eine genaue Erwägung der einzelnen mit unserm Gegenstande in Verbindung stehenden Aussagen des Römischen Rechts finden wir unsere im Eingange hingestellte Ansicht nur bestätigt, daß die Römer bei ihrer Gesetzgebung in der republikanischen Zeit sowohl wie in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft den wesentlichsten Grundsatz des Eigenthumsrechtes, demzufolge darunter das vollständige und ausschließliche Dispositionsrecht über die eigenthümlich besessene Sache begriffen wird, im Allgemeinen stets festgehalten und namentlich denselben in Bezug auf Grundvermögen im Ganzen in gleicher Weise wie bei beweglichen Dingen in Geltung erhalten haben. Gesetzliche Abweichungen von diesem Grundsatz, d. h. auf Staatsauctorität beruhende Beschränkungen dieses Punktes vom Privatrechte zu Gunsten Einzelner oder ganzer Stände — sei es aus national-ökonomischen oder sonstigen politischen Gründen, dergleichen bei Errichtung und Aufrechthaltung der modernen Fideicommissse sich geltend machen — haben im Römischen Rechtssysteme bis zu den letzten klassischen Juristen hin nicht Wurzel schlagen können. Eine privatrechtliche Unterscheidung verschiedener Arten des Grundeigenthums nach der verschiedenen politischen Berechtigung der Besitzer — was im Mittelalter so ganz allgemein Regel ward und noch in manchen Ländern bis auf den heutigen Tag geblieben ist, so daß in denselben Territorien z. B. Ritter- und Bauerngüter, nebeneinanderliegend, in ganz verschiedener Weise berechtigt und belastet sind, die einen frei veräußerlich, die andern untheilbar und unveräußerlich — einen solchen Unterschied kennt die klassische Jurisprudenz der Römer nicht *).

*) Ganz richtig sagt in dieser Hinsicht Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in

Diese Behauptung scheint uns übrigens mit der allgemeinen Ansicht der neuern Rechtsgelehrten völlig im Einklang zu stehen. Wenigstens finden wir in den Lehrbüchern nichts hinlänglich Begründetes, was derselben widerspräche. Weit mehr besorgen wir mit den herrschenden Meinungen in Widerspruch zu treten, indem wir Dasselbe nicht auch für die späteren Jahrhunderte wollen gelten lassen, indem wir die Ansicht aussprechen, daß die Durchbrechung jener alten Grundsätze freier überall gleichmäßiger Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundeigenthums nicht erst ein Erzeugniß des rausluftigen Mittelalters sei, daß vielmehr diese Beugung des alten gleichen Rechts noch im Alterthum durch die Römische Gesetzgebung selber — dies doch insgemein in seiner Totalität so gepriesene Muster eines mit Natur und Vernunft harmonirendsten Rechtssystemes! — bewirkt, und zwar in einer solchen Weise und in solchem Maasse erfolgt sei, daß das dadurch begründete Recht clausulirten Grundbesitzes gleichsam als das Prototyp der mittelalterlichen Majorate angesehen werden könne. Durch beglaubigte Thatfachen und urkundliche Beweise hoffen wir jedoch unsere Ansicht zur Evidenz zu erheben. — Inzwischen wollen wir die Erwartung von dem Neuen, oder vielmehr dem nur neu gefaßten Alten, was wir hier darlegen werden, nicht allzu hoch spannen. Nicht Identität, nicht ein direkter, genetischer Zusammenhang, zwischen jenem Alterthümlichen und unserm heutigen Fideicommisswesen ist es, was wir im Folgenden darzuthun uns anheischig machen. Zwischen diesem Modernen und jenem Antiken besteht nur das Verhältniß einer unbestreitbaren Analogie. Wie weit aber die Dinge an und für sich auch nach unserm Dafürhalten von einander entfernt und verschieden seien, ergibt sich schon daraus zur Genüge, daß wir die Motive für Beides für grundverschieden von einander erklären müssen. Staatswirthschaftliche Rücksichten waren es zwar auch, welche die späteren Römischen Kaiser bewogen, ihre Unterthanen in der Disposition über ihr Grundeigenthum mannigfach zu beschränken. Aber daß diese Beschränkungen, in der Regel ohne daß die, um deren Vermögen es sich handelte, dieselben wünschten oder billigten, von Reichs wegen oktroyirt wurden, ist schon ein erheblicher Unterschied dieser von den analogen modernen Sonderrechten. Eine noch wesentlichere Abweichung aber liegt darin, daß das

den Provinzen des Römischen Westreichs, S. 66, vom Grundbesitz Römischer Bürger in der Kaiserzeit: „— Wer auf irgend eine Weise ein Grundstück erwarb, trat in die Reihe der Possessores ein, so daß etwas lediglich Faktisches dabei zu Grunde lag, besondere rechtliche Bedingungen aber, wie es scheint, in keiner Weise erfordert wurden. Bei einer Vergleichung mit Germanischen Verhältnissen fällt als davon abweichend hauptsächlich auf, daß eine in juristischen Formen ausgeprägte Unterscheidung verschiedener Arten von Gütern, wie sie sich im Deutschen Rechte als Rittergüter, zu Weichbild gelegene Grundstücke und Bauergüter entwickelt haben, hier nirgends angetroffen wird; für städtische und ländliche Güter galt dasselbe Recht, und die Besitzer von beiden wurden gleichmäßig Possessores genannt.“ Nur wird der gründliche Forscher und geistreiche Darsteller des europäischen Agrarwesens uns nunmehr darin Recht geben, daß dies Urtheil nicht ganz auch für die spätere Kaiserzeit zutreffend sei, wo ja schon die besondern Titel in den Gesetzsammlungen, wie *de praediis naviculariorum* (Cod. Theodos. 13, 6; Cod. Justin. 11, 2), *de praediis decurionum sine decreto non alienandis* (Cod. Theod. 12, 3; Cod. Iust. 10, 33), *de fundis limitrophis et terris limitaneis* (Cod. Iust. 11, 59; Cod. Theod. 7, 15); hinlänglich darthun, daß, auch was die rechtliche Behandlung des Eigenthums betrifft, die Besitzungen nach den verschiedenen staatsbürgerlichen Verpflichtungen der Eigenthümer bereits mannigfach abgestuft waren.

national-ökonomische Interesse, welches man hierbei im Alterthume im Auge hatte, durchaus nicht die Förderung der Landescultur war, und auch die Erhaltung des Wohlstandes der Familien und Stände, denen damit ein dauernder Grundbesitz gesichert werden sollte, nur in sehr untergeordnetem Maaße, jedenfalls weit weniger als die Füllung oder geminderte Bedrängniß des kaiserlichen Fiskus, dem, bei ungehindertem Wechsel der Grundbesitzer, von manchen Grundstücken und Gütern die ein für allemal auferlegten Grundsteuern und sonstigen Abgaben leicht entzogen werden konnten. Es steht diese Umgestaltung der Römischen Agrarverhältnisse im engsten Zusammenhange mit den, hauptsächlich durch Constantins Reformen im Regierungsorganismus, aufkommenden oder vervielfältigten persönlichen Rangunterschieden. Mit dem Range waren gewisse Privilegien verbunden, und zwar nicht blos Ehrenvorzüge, sondern auch Befreiungen von, oder Verpflichtungen zu, besondern öffentlichen Leistungen. Dabei wußte man in der Regel weislich ein gestattetes Ehrenrecht durch eine auferlegte Leistungspflicht passend zu compensiren. Der conservative Sinn der Kaiser erkannte nun, wie es für den Fiskus von Nutzen sein möchte, wenn jene Privilegien möglichst überall erblich gemacht würden, und zwar nicht nur forterbend auf die Personen der Descendenten, sondern auch, soweit es besondere Leistungspflichten betrafte, auf dem Vermögen der einmal Verpflichteten für immer haften bleibend. So bildeten sich denn kastenmäßig geschlossene Stände der verschiedensten Art: ein Bauernstand in mannigfachen Nuancirungen; mancherlei Stände von Gewerbetreibenden; der Stand der Rathsherrn in den einzelnen Städten; endlich, als der höchstgeehrte und meistbeerbt und meistbesteuernte, der Stand der Reichsräthe. Und bei Allen galt das Grundvermögen, wofür sie einmal dem Staate pflichtig geworden und dem gemäß ihnen die Standesehre vom Staate war zuerkannt worden, dem Fiskus gleichsam als eine Hypothek, daß auch die Nachkommen sich den auferlegten Verpflichtungen nicht entziehen könnten. Zu diesem Behufe aber mußte der Gesetzgeber den alten Grundsatz, daß Jeder über sein Eigenthum beliebig verfügen dürfe, preisgeben; was denn nach Maßgabe der Bedürfnisse und im Verhältnisse zu der Wichtigkeit der Verpflichtungen bei der einen Klasse in höherem, bei anderen in geringerem Maaße eine Beschränkung des Dispositionsrechtes zur Folge hatte. So also wurden hauptsächlich durch fiskalische Bedrängnisse der spätern Kaiserzeit rechtliche Unterscheidungen des den verschiedenen Personenklassen angehörigen Grundeigenthums in die Gesetze, in die Sitten und Rechtspraxis eingeführt. Und daß diese Unterschiede mehr oder minder erhebliche Beugungen der alten Eigenthumslehre sind, und daß eben dadurch jenem Zustande der mannigfaltigsten Güterrechte, die bis jetzt fast allgemein als ein ureigenes Erzeugniß des Mittelalters angesehen zu werden pflegten, beträchtlich und in sehr weitem Umfange vorgearbeitet worden, bleibt uns im Folgenden näher darzutun.

4. Zuerst gedenken wir, um mit der niedrigsten Klasse von Grundbesitzern den Anfang zu machen, eines Näherrechtes, einer Art von *droit d'aubaine*, welchem für gewisse Bauerschaften, *metrocomiae* genannt, gerichtliche Gültigkeit gegeben wurde durch eine Verordnung der Kaiser Leo und Anthemius vom Jahre 468*). Hiernach durften die zu einer solchen Dorfschaft gehörigen Grundstücke in keiner Weise

*) Cod. Iust. 11, 55 (non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre) l. un.:
„In illis quae metrocomiae nuncupantur, hoc adiiciendum necessario nostra putavit humanitas,

durch keine Gattung von Verträgen an Personen veräußert oder auch nur zum Besitz überlassen werden, welche nicht in die Bevölkerungsliste der Dorfschaft als deren Angehörige eingeschrieben waren. Die Eigenthümer waren somit in der Veräußerung ihrer Liegenschaften auf ihre Ortsgenossen beschränkt. Wer diesem Verbote zuwider eine solche Besitzung an sich bringt, auch auf indirektem Wege, wird vom Gericht im Besitze durchaus nicht geschützt, sondern der betreffende Vertrag ist zu annulliren und dem fremden Erwerber nur, wofern er schon etwas darauf bezahlt hat, das Gezahlte zurückzuerstatten.

Schon die Fassung des Gesetzes läßt durchblicken, daß die Sache an sich nicht ganz neu war. Unter den von jeher vorhandenen gesetzlichen Rechtsgewohnheiten kommt dieser Anordnung wohl am nächsten das vertragsmäßige Vorkaufs- und Rückkaufsrecht, *pactum de retrovendendo* und *protimesis* genannt *). Indes ist bei aller Ähnlichkeit doch die wesentliche Verschiedenheit zu augenfällig. Es scheint uns, daß das hier Sanktionirte eine altherkömmliche Rechtsgewohnheit war, welche in einzelnen, vielleicht vielen Theilen des Reichs, wo nicht schon frühzeitig das Römische Civilrecht zu ausschließlicher Geltung gekommen war, sich fortwährend erhalten hatte, ohne jedoch, eben weil es gegen die alten Römischen Eigenthumsgrundsätze in zu hohem Maße verstieß, auch Aufnahme in die Römische Gesetzgebung — denn das Römische Recht verschloß sich einer derartigen Verjüngung durch Aufnahme des Guten, was man bei Andern fand, keineswegs — gefunden zu haben. Und erst jetzt wurde diesem partikularen Gewohnheitsrechte endlich auch die gesetzliche Bestätigung zu Theil, die Behufs gerichtlicher Klagen erforderlich war. Daß dergleichen provinzielle Gewohnheiten überhaupt sich in den einzelnen Theilen des Reichs neben der Römischen Rechtspraxis erhielten, ist eine unbezweifelbare Sache. Hier hätten wir ein bisher in den Lehrbüchern noch wenig beachtetes Beispiel davon. Auch das unterliegt keinem Zweifel, daß gerade diese Gewohnheit im Alterthum in vielen Ländern bestanden hat. Selbst die Römische uralte und fortwährend aufrecht erhaltene Ausschließung der Peregrinen (Ausländer, auch Provinzialen, so lange sie noch nicht zu Römischen

ut nulli extraneo illic quoquo modo possidendi licentia tribuatur; sed si quis ex iisdem vicinis loca sui iuris alienare voluerit, non licere ei nisi ad habitatorem adscriptum eidem metromiae per qualemcunque contractum terrarum suarum dominium possessionemque transferre: sciente persona extranea, quod, si contra vetitum se huic negotio immiscere vel illic possidere tentaverit, quicumque contractus initus fuerit, carebit effectu, et contractu soluto, si quid praestitum est, hoc tantum reddetur.

*) Beides rechtsgültige Modifikationen eines Hauptvertrags, wodurch sich im zweiten Falle (*protimesis*) der Verkäufer einer Sache, auf den Fall daß der Käufer dieselbe wiederverkaufen sollte, ein Vorkaufsrecht vor jedem Andern ausbedingt (*Dig. 18, 1, 75: Qui fundum vendidit, ut eum —, si vendat, non alii, sed sibi distrahat, — ex vendito agere potest. Dig. 19, 1, 21 §. 5: Sed si ita fundum tibi vendidero, ut nulli alii eum, quam mihi, venderes, actio eo nomine ex vendito est, si alii vendideris*) —, und im ersten Falle das Recht vorbehält, nach oder binnen einer gewissen Zeit zu verlangen, daß der Verkäufer ihm das Gut zurückverkaufe. So *Cod. Iust. 4, 54, 2* (Rescript des K. Alexander Severus): *Si fundum parentes tui ea lege vendiderunt, ut, sive ipsi sive heredes eorum emptori pretium quandocunque vel intra certa tempora obtulissent, restitueretur; teque parato satisfacere conditioni dictae, heres emptoris non paret: ut contractus fides servetur, actio — tibi dabitur. —*

Bürgern waren erhoben worden) von quiritarischem Grundbesitz ist im Grunde nichts anderes. In Griechenland aber, und gewiß nicht minder in vielen weniger civilisirten Ländern, bestand diese Ausschließung Fremder vom Grundbesitz in selbständigen Territorien in der Regel zwischen allen einzelnen nicht in politischem Vereine miteinander stehenden Gemeinden. Authentischen Beweis davon liefern uns noch eine Menge Urkunden, insbesondere Steininschriften, wo das Recht zum Gütererwerb (*κτησις, γῆς ἐγκτησις*) im Gebiete einer Stadt Fremden, d. h. Bürgern anderer, wenn auch nach Sprache, Sitten und Lage noch so verwandter, Städte, nur kraft besondern Staatsbeschlusses als ein Ehrenrecht verliehen wird. In den Landschaften, welche anfänglich von den Römern nicht mit Gewalt unterworfen, sondern in ein freies Bundesverhältniß mit Rom getreten waren, wie z. B. Thessalien, änderten die Römer wohl an solchen privatrechtlichen Gerechtigkeiten durchaus nichts; und so mag sich wohl namentlich in solchen Landschaften dies Institut, auch nachdem die Städte der Provinz schon längst, theils als Römische Colonien, theils als Municipien mit Römischen Bürgerrechte, gänzlich unter die Herrschaft des Römischen Civilrechtes getreten waren, bei den ländlichen Gemeinden unverkürzt erhalten haben.

Etwas weitem Aufschluß über diesen Punkt gibt uns ein Gesetz des ältern Theodosius vom Jahr 391 *). Wir entnehmen hieraus, daß die in Rede stehende Gewohnheit, wenigstens in so weit als sie sich auf Verwandte und Erbgenossen (*proximi et consortes*) bezieht, wiewohl ganz dem alten Römischen Rechte zuwider, einmal (*dudum*) auch in der Römischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden hatte: — wann, durch welchen Kaiser und in welchem örtlichen Umfange, ist nicht ersichtlich; von dem betreffenden Gesetze (*superior lex*) auch, wie es scheint, weiter keine Spur vorhanden; eben als aufgehoben (*cassata*) durch diese Verordnung des ältern Theodosius, berücksichtigt dasselbe weiter weder der jüngere Theodosius noch Justinian bei ihren Gesetzsammlungen: — diese gesetzliche Gestattung einer so weitgreifenden Beschränkung des Verkaufsrechtes hob nun Theodosius, als einen argen Abbruch am natürlichen Rechte (*gravis iniuria*) im Jahr 391 wieder auf (*superiore lege cassata*) und räumte damit auch wiederum den Erbgenossen und Verwandten die unbeschränkte Freiheit zum Verkaufe ihres Eigenthums ein, wie sie vordem bestanden hatte, nur mit Ausschluß gewisser Personen, denen irgend ein sonstiges besonderes Gesetz eine derartige Verkürzung des Eigenthumsrechtes auferlegt hat. Was hier nun für Klassen von Personen — sicherlich ist nicht an einzelne besonders privilegierte Individuen zu denken — zu verstehen seien, welche durch specielle Gesetze bereits zur Zeit des ältern Theodosius auf solche Weise in der Vermögensdisposition beschränkt waren: wird uns weiterhin klar werden; — wir verstehen darunter eben die Curialen und andere Klassen von fiskalisch besonders berechtigten und verpflichteten Bürgern, mit deren besondern Dispositionsbeschränkungen wir uns weiterhin zu beschäftigen haben. Hier haben wir uns nun zu bemerken, daß in

*) Cod. Iust. 4, 38 (tit. de contrahenda emtione et venditione) 14, auch im Cod. Theod. 3, 1, 6 (an cuius personae vendi possit): *Dudum proximis consortibusque concessum erat, ut extraneos ab emtione removerent, neque homines suo arbitratu vendenda distraherent. Sed quia gravis haec videtur iniuria, quae inani honestatis colore velatur, ut homines de rebus suis facere aliquid cogantur inviti: superiore lege cassata, unusquisque suo arbitratu quaerere vel probare possit emtorem; nisi lex specialiter quasdam personas hoc facere prohibuerit.*

die Reihe dieser Personklassen jetzt, in Folge des speciellen Gesetzes vom Jahre 468, auch die sämtlichen freien Grundbesitzer in gewissen Bauerngemeinden (*habitatores metrocomiae* *) mit einrückten; und zwar unter den oben als im Gesetze enthalten nachgewiesenen Modalitäten: welche, genau besehen, dies Römische Bauerschafts-Recht nicht gar wesentlich verschieden erscheinen lassen von der Marklosung der Deutschen Wohnheitsrechte und dem mit diesem letztern wohl in genetischem Zusammenhange stehenden Retrakt- oder Vorkaufs-Rechte des spätern Mittelalters **).

Von wie großem räumlichen Umfange dieses Recht oder diese Gewohnheit eben damals, als die Regierung das Bedürfnis fühlte, dasselbe auch gesetzlich zu sanktioniren, oder sonst zu irgend einer Zeit im Römischen Reiche gewesen: dies zu ermitteln, fehlt es uns an bestimmten Anhaltspunkten. Jedenfalls war und blieb es außer Geltung bei allen Municipien, d. h. dem Gebiete aller Städte, welche nach der allgemeinen Städteordnung (*lex municipalis*) verwaltet wurden. Hingegen müssen wir ganz unbestimmt lassen, ob sich solcher Bauerngemeinden, die hier *metrocomiae* heißen, in allen Provinzen — das Gebiet, wo Römisches Recht damals galt, wo also dies Gesetz zur Anwendung kam, war übrigens in jenem Jahr, 468, wohl in gleichem Maße wie die Herrschaft der Kaiser, sehr eingeschränkt —; so wie auch, in welcher Anzahl und Ausdehnung sie in einzelnen Ländern sich gefunden haben mögen.

Auch läßt sich nicht genau ersehen, von welcher Art die Gründe waren, welche die Kaiser Leo und Anthemius bewogen, gerade für diese Klasse bäuerlicher Grundbesitzer eine Rechtsgewohnheit zu sanktioniren, die so schnurstracks den alten Römischen Begriffen vom Eigenthum zuwiderlief, daß selbst einer der früheren Kaiser darin ein schweres Unrecht (*gravis iniuria*) zu erkennen erklärt hatte. Möglich, daß die Bauern selbst, ihrer alten Gewohnheit treu, keine Fremdlinge in ihrer Mitte sich einnisten lassen wollten und darum selber um Sanktionirung ihres Rechtes gebeten hatten. Indes, mag so auch die Schonung alten Herkommens und die Erhaltung des Wohlstandes oder der Zufriedenheit der Landgemeinden von Einfluß gewesen sein, jedenfalls darf angenommen werden, in gleichem Maße sei auch die Rücksicht auf Sicherung des Staatseinkommens wirksam gewesen. Es sollte nämlich verhütet werden, daß in den durch- aus steuerpflichtigen Bauerschaften der Hauptgegenstand der Besteuerung, der Grundbesitz, nicht etwa in die Hände von Personen käme, welche als besonders Privilegirte leicht in der Lage sich befanden, dem Fiskus die Gebühren auch von diesem sonst zur vollen Steuer verpflichteten Gute zu schmälern oder ganz vorzuenthalten. Ganz zweifellos stellt sich aber dies Motiv als das hauptsächlichste heraus, wenn wir bedenken, daß unter gleichem Datum, wie jene Verordnung, und unter gleicher Adresse aus der kaiserlichen

*) Was man unter *Metrocomie* in jener Zeit zu verstehen habe, bedürfte noch einer genauern Erwägung. Was Walter, *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* S. 384 darüber sagt: „— Das platte Land wurde von den Städten aus regiert; doch war es noch weiter in Bauerschaften eingetheilt, deren jede einen Vorsteher und ein Hauptdorf oder *Metrocomie* hatte“; — kann wohl als kurzer und richtiger Ausdruck der Ansichten der Gelehrten gelten; möchte jedoch, um die Sache ganz richtig zu bezeichnen, etwas anders zu fassen sein.

**) Vergl. Grimm, *Deutsche Rechts-Altenthümer*, S. 531, 607; Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte* §§. 359, 366, 571.

Kanzlei auch ein Gesetz ergangen, welches verordnet, daß Niemand Bauersleute oder ganze Dorfschaften, zum Schaden des Fiskus, in seinen Schutz (*patrocinium*) nehmen solle, sowie daß alle Verträge, wie Schenkungen, Verkäufe, Pachtungen, wodurch Grundbesitz zu diesem Behufe übertragen wird, keine Kraft haben sollen *).

Daß übrigens hier nur von freien Bauern die Rede ist, die ihr Land noch mit dem Rechte des Eigenthums besaßen und auch sonst im vollen Genuß des Civilrechtes gelassen wurden, bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Indes darf dieser Punkt doch noch auf einen Augenblick unsere Aufmerksamkeit fesseln. Unser Blick ist nämlich hier auf einen Gegenstand gerichtet, wobei uns die Beweggründe und die Art und Weise der Verschlimmerung eines sehr wesentlichen Theiles von den socialen Verhältnissen der damaligen Zeit ziemlich klar entgegentreten. Wir sehen, wie eben in jener Zeit die noch in manchen Theilen des Römischen Reiches erhaltenen Reste einer freien ländlichen Bevölkerung unter'm Drucke der Steuern und sonstigen Leistungen an den Staat so sehr schwächen, daß man allerwärts darauf ausgeht, dies Verhältniß des freien eigenthümlichen Grundbesitzes gegen das der Hörigkeit, der Gutsunterthänigkeit, der persönlichen und dinglichen Unterordnung unter reiche und mächtige Gutsherren zu vertauschen. Das Gesetz vom Jahr 468, welches diese Umwandlung verhüten wollte, kam wohl erst, als sich die Sache nicht mehr hintertreiben ließ, hatte sicherlich, bei der offenkundigen Schwäche der Regierung, für den Augenblick nur geringen Erfolg. Der freie Bauernstand, in ältester Zeit der Kern des Römischen Volks, und insbesondere der Legionen, verschwand so im Römischen Gebiete immer mehr, und es trat der Zustand gänzlicher Unfreiheit des Landvolks, allgemeiner Gebundenheit der Bauern an die Scholle ein, welcher ihre Väter einmal in den Catasterrollen zugeschrieben waren: ein Zustand, in dem sich allerdings schon lange vorher der bei weitem größere Theil der ländlichen Bevölkerung in fast allen Theilen des Römischen Reiches, — na-

*) *Cod. Iust. 11, 53 (tit. ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticos vel viros eorum) l. 1. Imp. Leo et Anthemius Augusti Nicostrato P. P. Si quis post hanc nostri numinis sanctionem, in fraudem circumscriptionemque publicae functionis, ad patrocinium cuiuscunque conditionis confugerit: id quod huius rei gratia geritur sub praetextu donationis, vel venditionis, vel conductio- nis, aut cuiuslibet alterius contractus, nullam habeat firmitatem. — Dat. Kal. Sept. Anthemio A. 2. Cons. — Ganz dasselbe Datum findet sich auch unter l. un. Cod. 11, 55. Es scheint sogar, daß beide Verordnungen Theile eines und desselben Gesetzes sind. Zu demselben Gesetze gehört dann augenscheinlich auch Cod. Iust. 10, 19 (tit. de exactoribus tributorum) l. 8, mit derselben Auf- und Unterschrift; worin ver- ordnet wird, daß, wenn reiche und mächtige Häuser auch auf sonst ganz gesetzlichem Wege Güter, die nicht zu Metrocomien gehören, an sich bringen, jedoch die darauf haftenden öffentlichen Lasten zu tragen sich weigern, solche Besitzungen für den Staat eingezogen werden sollen: Si divinae domus, aut quaelibet alia cuiuscun- que dignitatis atque fortunae, revera fundos extra metrocomias, non patrocinii gratia, sed emp- tionis iure, vel quolibet alio titulo legitimo possederint, et non impositas rei publicae functiones agnoverint, quemadmodum prior dominus dependebat, omnibus modis possessiones eorum publico vindicentur et Curiae eiusdem civitatis, sub qua vincti sunt, assignentur: at publicis commodita- tibus circa tributarias functiones undique nostra provisione videatur esse consultum. Dat. Kal. Septembr. Anthemio A. 2. Cos.*

mentlich überall da, wo der Landbau ehemals durch Sklaven betrieben wurde, sowie auch wo von uralter Zeit her, schon vor der Römischen Unterjochung, Gutshörigkeit bestanden hatte, — befunden haben mag, der aber in dieser Allgemeinheit als ein Erzeugniß der finanziellen Noth und der Schwäche der despotischen Reichsverwaltung eben um die Mitte des fünften Jahrhunderts angesehen werden muß *). Der rechtliche Zustand oder vielmehr die Rechtlosigkeit, worin wir so die gesammte ländliche und ackerbautreibende Bevölkerung des Römischen Kaiserreichs erblicken, war himmelweit verschieden von der Achtung der alten Römer für diesen Stand, von der Vorliebe für den Landbau, womit in alten Zeiten der Diktator und Triumphator den Herrscherstab und den Siegerkranz bei Seite legte, um mit eigenen Händen sein Dessenjoch über sein kleines Grundstück zu führen!

Schl u ß w o r t.

Wir müssen hier unsere „Beleuchtung“ abbrechen. Was wir in der „Inhalts-Übersicht“ unter III. 3. 4. 5. verzeichnet haben, davon bietet jeder einzelne Punkt für die historische Forschung und Kritik ein noch viel reichlicheres Material dar, als was wir hier in Bezug auf den beschränkten Grundbesitz in den Metrocomien zusammengetragen haben. Unsere Behandlung dieses einen Punktes wird inzwischen hoffentlich schon ausreichen, um, was Neues an unserer „Beleuchtung“ ist, wie gewagt es auch anfänglich Manchem vorgekommen sein mag, in den Augen des billig urtheilenden Sachkenners als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

*) Wie wenig unser Urtheil übertrieben ist, beweist am besten das Zeugniß eines sehr wohlmeinenden gleichzeitigen Schriftstellers, Salvian, — er war ein geborner Kölner oder Trierer, lebte als Geistlicher in Marseille und schrieb dies Werk spätestens um die Mitte des fünften Jahrhunderts — de Gubernat. Dei 5, 8: Tradant se ad tuendum protegendumque maioribus et dedititios se divitum faciunt, et quasi in ius eorum ditio-nemque transcoendant; sowie das auf dies Zeugniß gegründete Urtheil von Guizot, *Essais sur l'histoire de France*, (IV^e Essai. De l'état social et des institutions politiques en France du cinquième au dixième siècle. Chap. I. De l'état des Terres. III. Des terres tributaires) T. I. p. 182: Ce passage prouve en effet qu'au milieu de la dissolution de la société, dans l'impuissance des lois et des magistrats pour protéger les droits individuels, beaucoup de propriétaires faibles et pauvres achetaient, soit par un tribut, soit par l'asservissement plus ou moins complet de leurs biens, la protection d'un voisin riche et fort. — Wie aus ähnlichen Gründen in späteren Jahrhunderten die Freiheit auch der Germanischen Ansiedler den reichen und mächtigen Grundherrschaften, dem Adel und den Kirchen, zum Opfer gebracht wurde, darauf können wir hier blos hindeuten.
